

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1 Die Einkaufsbedingungen von PRONUTEC AG (nachfolgend Käuferin) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners anerkennt die Käuferin nicht oder nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Die Einkaufsbedingungen der Käuferin gelten selbst dann, wenn die Käuferin in Kenntnis von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Vertragspartners dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.2 Für die Vereinbarungen zwischen der Käuferin und dem Vertragspartner, die im Hinblick auf den Abschluss und die Ausführung der mit der Käuferin geschlossenen Verträge getroffen werden, ist die Schriftform erforderlich. Die Einkaufsbedingungen der Käuferin gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

### 2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Die Käuferin ist vor dem Zugang der Auftragsbestätigung des Vertragspartners ohne Kostenfolge berechtigt, von den Bestellungen zurückzutreten.

2.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Käuferin innerhalb von drei Arbeitstagen ab erfolgter Bestellung seine Auftragsbestätigung zu unterbreiten. Sonntage gelten nicht als Arbeitstage.

2.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Käuferin ausdrücklich auf seine gegebenenfalls abweichende Auftragsbestätigung gegenüber den Bestellungen/Aufträgen der Käuferin hinzuweisen.

2.4 Im Rahmen einer vereinbarten Bestell- und Abrufplanung wird der Lieferabruf durch die Käuferin für den Vertragspartner verbindlich, sofern dieser nicht binnen zweier Arbeitstage nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht. Sonntage gelten nicht als Arbeitstage.

2.5 Neben den Einkaufsbedingungen sind Bestellangaben der Käuferin (d.h. alle Produkt- und Lieferspezifikationen) Vertragsbestandteile. Damit sind alle Angaben gemeint, auf welche die Käuferin im Rahmen der Bestellung Bezug nimmt bzw. die in den der Bestellung anliegenden Unterlagen enthalten sind (insbesondere Pflichtenhefte, technische Dokumentationen, etc.).

2.6 Die Weitergabe des ganzen oder von Teilen des Auftrags an Dritte/Subunternehmer ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Käuferin zulässig.

2.7 Bei Zuwiderhandlungen kann die Käuferin unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte vom Vertrag zurücktreten.

### 3. Vertragsunterlagen und Fertigungsmittel

3.1 Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die die Käuferin dem Vertragspartner im Rahmen der Bestellung/Beauftragung überlässt oder die vom Vertragspartner im Auftrag und auf Kosten der Käuferin hergestellt bzw. beschafft werden, wie z.B. Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften, Modelle, Muster, Prototypen, beigestellte Materialien und Teile, Werkzeuge, etc. bleiben bzw. werden Eigentum der Käuferin, insoweit keine Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen. Allfällige Schutzrechte an den genannten Unterlagen und Fertigungsmitteln bleiben der Käuferin vorbehalten, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen. Fertigungsunterlagen und -mittel, an denen der Käuferin Eigentumsrechte oder urheberrechtliche Verwertungsrechte zustehen, dürfen – ausser für vereinbarte oder vertragsgemäße Zwecke – weder verwendet, vervielfältigt, weitergegeben, veräussert, verpfändet, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Insbesondere dürfen damit für Dritte keine Erzeugnisse hergestellt werden. Die dem Vertragspartner von der Käuferin mündlich oder schriftlich mitgeteilten Informationen behandelt der Vertragspartner vertraulich.

3.2 Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner an den von der Käuferin gem. Ziff. 3.1 zur Verfügung gestellten Materialien werden für die Käuferin vorgenommen. Sofern der Vertragspartner die Materialien gemäss Ziff. 3.1 mit anderen, nicht der Käuferin gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar vermischt oder verbindet, erwirbt die Käuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der zur Verfügung gestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu dem der anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung/Umbildung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung so, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Vertragspartner anteilmässig Miteigentum auf die Käuferin.

3.3 Der Vertragspartner lagert die Materialien der Käuferin vor der Verarbeitung ordnungsgemäss, sachgerecht und getrennt als Eigentum der Käuferin. Die Unterlagen und Fertigungsmittel sind am Objekt als im Eigentum der Käuferin stehend zu kennzeichnen. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch, das Miteigentum der Käuferin kostenlos in sachgemässer Verwahrung zu nehmen.

3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die der Käuferin gehörenden Werkzeuge (sowie die zur Verfügung gestellten Materialien und Teile) zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Vertragspartner tritt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die Käuferin ab. Sie nimmt die Abtretung hiermit an.

3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, an den Werkzeugen der Käuferin erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Allfällige Störfälle zeigt der Vertragspartner der Käuferin sofort an. Bei schuldhafter Unterlassung haftet der Vertragspartner für sämtliche der Käuferin hieraus entstehende Schäden.

3.6 Der Vertragspartner hält Fertigungsunterlagen und auf das besondere Verlangen der Käuferin hin auch bestimmte Fertigungsmittel geheim. Sie dürfen Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Käuferin offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Abwicklung des Vertrages hinaus. Sie erlischt, wenn das enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

3.7 Sofern die Käuferin den Auftrag nicht erteilt oder wenn der Auftrag abgewickelt ist, so gibt der Vertragspartner auf Aufforderung der Käuferin hin die dieser gehörenden Fertigungsunterlagen und -mittel, Halb- und Fertigfabrikate (auch die der Käuferin als fehlerhaft zurück gewiesenen) ohne Zurückbehaltung von Kopien, Einzelstücken usw. in einwandfreiem Zustand an die Käuferin zurück oder vernichtet oder verändert sie so, dass sie für die Herstellung der Vertragsprodukte nicht mehr verwendbar sind. Der Vertragspartner weist die Vernichtung / Veränderung auf Verlangen der Käuferin nach. Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den der Käuferin nach Ziff. 3 zustehenden Produkten bzw. Rechten an den Produkten zu.

3.8 Verletzt der Vertragspartner schuldhaft eine der unter Ziff. 3 festgehaltenen Pflichten, so hat der Vertragspartner der Käuferin eine angemessene Entschädigung im Verhältnis zum Bruttoauftragswert des von der Pflichtverletzung betroffenen Auftrages zu zahlen. Die Käuferin behält sich die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadens ausdrücklich vor.

3.9 Dem Vertragspartner ist es nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Käuferin gestattet, diese als Referenz in jeglichen Marketingmitteln zu erwähnen oder anzuführen.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Der von der Käuferin in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich exkl. Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer und ist bindend. Der Preis versteht sich inkl. Verpackung. Die Mehrwertsteuer ist von beiden Parteien immer gesondert auszuweisen. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Käuferin. Die Preise gelten ohne abweichende schriftliche Vereinbarung DDP (Incoterms in der jeweils gültigen Fassung).

4.2 Die Käuferin bearbeitet die Rechnungen fristgemäss, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer trägt. Für alle Folgen aus Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Vertragspartner verantwortlich. Vorbehalten bleibt der Nachweis des Vertragspartners, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Vertragspartner reicht spätestens mit der Rechnung für nicht in der Schweiz hergestellte Waren ein Ursprungszeugnis oder eine entsprechende Erklärung ein.

4.3 Die Käuferin bezahlt nach Rechnungseingang, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach eigener Wahl innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder nach 90 Tagen rein netto. Falls die Ware erst nach der Rechnung eintrifft, gilt der Wareneingang als Rechnungseingang. Die Käuferin zahlt nach eigener Wahl durch Überweisung auf Bank-/Postkonten. Massgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Poststempel. Nachnahmen u. ähnl. sowie deren etwaige Kosten werden von der Käuferin nicht eingelöst.

### 5. Verrechnung und Abtretung

5.1 Eine Verrechnung der Forderungen der Käuferin aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von der Käuferin ausdrücklich anerkannten Forderung aufrechnen kann. Letzteres gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

5.2 Forderungsabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Käuferin zulässig.

### 6. Eigentum an den Vertragsprodukten

6.1 Der Vertragspartner überträgt der Käuferin an den gemäss den Fertigungsunterlagen bzw. mit Hilfe der Fertigungsmittel von der Käuferin angefertigten Produkten bereits zum Zeitpunkt ihrer Herstellung das Eigentum. Ziff. 3.1 gilt entsprechend.

6.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist bei sonstigen Lieferungen ausgeschlossen.

### 7. Lieferung und Verpackung

7.1 Teillieferungen durch den Vertragspartner sind grundsätzlich unzulässig; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Zustimmung durch der Käuferin.

7.2 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind für den Vertragspartner bindend. Die bestellten Lieferungen und Dienstleistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin am Bestimmungsort eingegangen oder erbracht sein.

7.3 Erkennt der Vertragspartner die Hinderung an der termingemässen Vertragserfüllung in der vorgeschriebenen Qualität, so hat er die Käuferin unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Der Vertragspartner hat Schäden, die aufgrund verzögerter oder unterbliebener Benachrichtigung entstehen, zu ersetzen.

7.4 Betreffend den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Liefer- bzw. Leistungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Käuferin ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt die Käuferin Schadenersatz, steht dem Lieferanten der Nachweis zu, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7.5 Die Käuferin kann selbst dann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn der Vertragspartner die Überschreitung des Liefertermins nicht zu vertreten hat.

7.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Verpackungen zu verwenden, die den jeweils gültigen Umwelt- und Entsorgungsvorschriften entsprechen. Die Käuferin behält sich die Rückgabe der Verpackung vor. Die Rückgabeverpflichtung besteht für die Käuferin nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung.

## 8. Transport und Gefahrenübergang

8.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen DDP Werk der Käuferin (Incoterms in der jeweils gültigen Fassung). Die Käuferin bezeichnet das Werk mit der Bestellung. Falls die Käuferin in Ausnahmefällen Beförderungskosten übernimmt, verpflichtet sich der Vertragspartner, den von der Käuferin bezeichneten Transporteur zu beauftragen, falls die Käuferin die Anweisung unterlässt, hat der Vertragspartner grundsätzlich die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Die Käuferin erstattet höhere Kosten nur dann, wenn diese auf von der Käuferin ausdrücklich vorgegebene Verpackungs- und Versandvorschriften zurückzuführen sind.

8.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer von der Käuferin beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die nachzuliefernde Restmenge anzugeben. Die Versand- und Lieferpapiere sowie sonstige die Bestellung/Aufträge betreffenden Unterlagen müssen die in den Bestellungen/Aufträgen enthaltene Bestellnummer von der Käuferin tragen. Unterlässt der Vertragspartner die Kennzeichnung mit der Bestellnummer der Käuferin, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der Käuferin zu vertreten.

8.3 Der Vertragspartner versieht seine Lieferung/Liefergegenstände gut sichtbar mit den Angaben gemäss den geltenden VDA-Richtlinien oder mindestens mit den folgenden Angaben: Vertragspartner inkl. Anschrift, Bezeichnung der gelieferten Teile/Produkte, Artikelnummer von der Käuferin, Menge, Lieferdatum, Chargennummer.

## 9. Abnahme und Gewährleistung

9.1 Ist die Käuferin an der Abnahme der Lieferungen oder Leistungen sowie der hiermit verbundenen Obliegenheiten wie Prüf- und Mängelliste infolge von Umständen höherer Gewalt sowie sonstigen für die Käuferin unvorhersehbaren und durch die Käuferin nicht verschuldeten Ereignissen, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder der Käuferin bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannt sind, sowie aufgrund von nachträglichen Streiks und rechtmässigen Aussperrungen gehindert, so wird die Käuferin für den Zeitraum und den Umfang der Wirkung dieser Umstände von derartigen Pflichten befreit. Die Käuferin informiert den Vertragspartner über die Behinderung sowie deren Gründe unverzüglich.

9.2 Die Käuferin ist berechtigt, die Abnahme von Lieferungen vor den vereinbarten Liefer- und Abnahmetermeninen zu verweigern. Vorzeitig gelieferte Ware kann auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückgeschickt oder bei Dritten eingelagert werden.

9.3 Verletzt der Vertragspartner die Verpackungs- bzw. Versandvorschriften, so kann die Käuferin die Annahme der Vertragsprodukte ablehnen, ohne dadurch in Abnahmeverzug zu kommen.

9.4 Die Lieferungen müssen den zum Lieferzeitpunkt für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften, den Brandverhütungsvorschriften des zuständigen Bereichs sowie den am Aufstellort geltenden Bestimmungen über die Vermeidung von Immissions- und Umweltschäden (die Käuferin erwartet das Umweltschutz Zertifikat ISO 14001) festgelegt sind, sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben einer mit der Käuferin geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung sind einzuhalten. Auch sind, ohne dass es bei der Bestellung eines besonderen Hinweises bedarf, die nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzeinrichtungen mitzuliefern.

9.5 Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes ergibt.

9.6 Die Rüge allfälliger Mängel ist an keine Frist gebunden. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt werden. Der Vertragspartner verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

9.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9.8 Die Käuferin ist neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen berechtigt, die mangelhafte Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden und nach eigener Wahl Ersatz oder Nachbesserung zu verlangen. Nachbesserung oder Ersatzlieferung hemmen die Gewährleistungsfrist für die Zeit zwischen der Mangelanzeige und der Abnahme. Die Käuferin kann bei Gefahr in Verzug oder besonderer Dringlichkeit die festgestellten Mängel auf Kosten des Vertragspartners ohne Fristsetzung selbst beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen lassen.

9.9 Der Vertragspartner unterrichtet die Käuferin über mögliche Fehler und potenzielle oder eingetretene Gefährdungen aus dessen Lieferungen oder Leistungen, die bei seinen Kunden oder deren Abnehmern aufgetreten sind.

## 10. Produkthaftung und Versicherung

10.1 Macht ein Geschädigter nach in- oder ausländischem Recht Ansprüche aus Produkthaftung gegen die Käuferin geltend, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Käuferin von den Schadenersatzansprüchen auf erste Aufforderung freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Vertragspartners gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selber haftet.

10.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 10.1 jegliche Aufwendungen gemäss Art. 41 ff. und 419 ff. OR zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Käuferin durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Die Käuferin unterrichtet den Vertragspartner über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen soweit möglich und zumutbar und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

10.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer produkt- und branchenspezifisch angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Käuferin weist ausdrücklich darauf hin, vornehmlich als Zulieferer der Energieversorgungsindustrie tätig zu sein, was dem Vertragspartner bei seinem Versicherungsabschluss bereits als bekannt gilt. Sofern die Käuferin weitergehende Schadenersatzansprüche zustehen, so bleiben diese unberührt.

## 11. Schutzrechte

11.1 Der Vertragspartner bestätigt, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter in der Schweiz oder in den dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss bekannten Exportländern von der Käuferin verletzt werden.

11.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Käuferin auf erste schriftliche Aufforderung von Ansprüchen freizustellen, die ein Dritter aus Rechtsverletzung geltend macht. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der Käuferin aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Der Vertragspartner leistet der Käuferin gegebenenfalls Gerichtsbeistand oder tritt auf Verlangen der Käuferin auf seine eigenen Kosten in Rechtsstreitigkeiten ein. Die Käuferin schliesst Vereinbarungen, insbesondere Vergleiche, mit Dritten nur mit Zustimmung des Vertragspartners.

11.3 Die Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

## 12. Haftung

12.1 Die Käuferin haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit haftet die Käuferin nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Die Ersatzpflicht der Käuferin ist diesfalls auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.2 Der Haftungsausschluss oder die -beschränkung gemäss Ziff. 12.1 gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Käuferin.

## 13. Geheimhaltung

13.1 Die der Käuferin im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen gelten nicht als vertraulich. Vorbehalten bleibt die abweichende schriftliche Vereinbarung.

## 14. Prävention von Korruption

14.1 Die Käuferin duldet keine Korruption. Darunter verstanden werden sämtliche Handlungen einer Person, die darauf gerichtet sind, einer natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil anzubieten, um eine pflichtwidrige Handlung/Unterlassung zu erreichen, sowie jedes Angebot und jede Annahme solcher Vorteile.

14.2 Verstösst der Vertragspartner gegen die vorstehende Bestimmung, ist die Käuferin berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und fristlos aufzulösen und Schadenersatz zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind diesfalls ausgeschlossen.

## 15. Erfüllungsort

15.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der von der Käuferin angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der von der Käuferin angegebene Ort, ohne besondere Bestimmung ist dies der Sitz der Käuferin in CH-6234 Triengen, Schweiz.

## 16. Schlussbestimmungen

16.1 Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Käuferin (gegenwärtig CH-6234 Triengen, Schweiz) oder nach Wahl der Käuferin auch der Sitz des Vertragspartners. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.

16.2 Für alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen der Käuferin und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnis sowie für alle Streitigkeiten im Zusammenhang hiermit kommt ausschliesslich schweizerisches Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, CISG) zur Anwendung.

16.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Version Januar 2018